



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.



Erbschaftsteuerreform im Vermittlungsverfahren

Für eine faire Besteuerung und
für eine faire Bewertung
von Familienunternehmen

Zusammenfassung

Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz stellt einen politischen Kompromiss dar. Raum für weitere Verschärfungen besteht nicht.

BDI-Forderung

1. Die Definition des begünstigten Betriebsvermögens muss sachgerecht und präzise sein, dass ...
 - ... Betriebsvermögen, das zur Erzielung der betrieblichen Ertragsüberschüsse eingesetzt wird, einschließlich der erforderlichen Finanzmittel, begünstigt ist,
 - ... Pensionsverpflichtungen und Rückdeckungsversicherungen begünstigt werden,
 - ... Beteiligungen im Drittland, d. h. außerhalb der EU bzw. des EWR, zum begünstigten Vermögen zählen, da sie wesentlich für den Erhalt von inländischen Arbeitsplätzen beitragen.
 - ... betrieblich notwendige „Vorratsinvestitionen“ auch begünstigt sind
2. Die strukturelle Vorab-Abschlagsregelung ist erforderlich, denn diese berücksichtigt ...
 - ... gesellschaftsrechtliche Verfügungsbeschränkungen und Abfindungsregelungen sowie Beschränkungen bei Gewinnentnahmen bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung, um realitätsnahe Verkehrswerte der Besteuerung zugrunde zu legen,
 - ... die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass die Verschonung vor allem Unternehmen schützen soll, „die durch einen besonderen personalen Bezug des Erblassers oder auch des Erben zum Unternehmen geprägt sind, wie es namentlich für Familienunternehmen typisch ist“,
 - ... Administrierbarkeit, da der Nachweis der Kriterien gut möglich ist, da die meisten Informationen der Finanzverwaltung ohnehin vorliegen; wie die Gesellschaftsverträge, in denen die Kapital- und Gesellschafterbindung geregelt wird.
3. Stundungsregelungen für die Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen sind als Auffangregelung erforderlich.

Begünstigtes Betriebsvermögen in Angrenzung zum Verwaltungsvermögen

Gesetzesregelung

Das Verwaltungsvermögen im Unternehmen ist nicht begünstigt und wird wie Privatvermögen behandelt. Weniger als 10 % Verwaltungsvermögen wird nicht beanstandet. Drittlandbeteiligungen und Deckungsvermögen für Altersvorsorgeverpflichtungen sind unter engen Voraussetzungen und Finanzmittel (Geld und geldwerte Forderungen) bis zu max. 15 % begünstigt.

BDI-Bewertung

Durch die Behandlung des nicht begünstigten Betriebsvermögens als Privatvermögen und dem entsprechenden Rückgriff auf das sog. Privatvermögen zur Verschonungsbedarfsprüfung wird auf das betriebliche Verwaltungsvermögen zweifach zugegriffen.

Umso wichtiger ist eine sachgerecht Differenzierung, nach der...

1. ...Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen und Betriebsvermögen zur Deckung von Pensionszusagen begünstigt sind. Schließlich stellen Pensionsverpflichtungen eine in die Zukunft gerichtete Personalaufwendung dar.
2. ...Beteiligungen auch außerhalb der EU/EWR zum begünstigten Vermögen zählen. Schließlich ist eine weltweite Präsenz für den Erhalt von Arbeitsplätzen im Inland bedeutend.
3. ...eine proportionale Verschonung erfolgt entsprechend den Vorgaben des BVerfG, das sich gegen das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ ausgesprochen hat.
4. ...einer erforderlichen Liquidität angemessen Rechnung getragen wird. Das BVerfG hat sogar die bestehende Finanzmittelgrenze i. H. v. 20 % nicht beanstandet und mit Blick auf die „Cash-GmbH“ keinen Handlungsbedarf mehr gesehen.

Vorab-Abschlag bis zu max. 30 %

Gesetzesregelung

Vorab-Abschlag von max. 30 %, wenn 22 Jahre gesellschaftsvertraglich die Entnahme/Ausschüttung des Gewinns beschränkt ist, die Verfügung über die Beteiligung nur auf Mitgesellschafter, Angehörige oder Familienstiftungen zulässig ist und im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung vorgesehen ist, die unter dem gemeinen Wert der Beteiligung liegt.

BDI-Bewertung

Die Berücksichtigung der Verfügungsbeschränkungen von eigentümer- und familiengeführten Unternehmen in Form eines Abschlages greift die Anregungen des BVerfG auf, dass eine Verschonung vor allem Unternehmen schützen soll, „die durch einen besonderen personalen Bezug des Erblassers oder auch des Erben zum Unternehmen geprägt sind, wie es namentlich für Familienunternehmen typisch ist“.

Zudem werden überhöhte Werte für eigentümer- und familiengeführte Unternehmen durch einen Vorab-Abschlag teilweise korrigiert. Bisher werden klassische Instrumente mittelstandsgeprägter Unternehmen zur Finanzierungs- und Unternehmenssicherung (z. B. Entnahme- oder Ausschüttungsbeschränkungen) bei der Erbschaftsteuer nicht berücksichtigt. Hierdurch kommt es zu keiner verkehrswertbasierten Besteuerung.

Wissenschaftliche Analysen (Prof. Loritz) bestätigen die Verfassungsfestigkeit einer an Kapital-/Gesellschafterbindung orientierten Verschonung.

Der Nachweis der Kriterien ist administrativ und rechtssicher möglich, auch wenn eine Laufzeit von 22 Jahren zu lang ist. Die meisten Informationen (Gesellschaftsverträge) liegen der Finanzverwaltung vor.

Verschonungsbedarfsprüfung/-abschlag und Stundung

Gesetzesregelung

Bei Erwerben von über 26 Mio. € ist zu prüfen, ob der Erwerber in der Lage ist, die Steuer aus 50 % seines Privatvermögens zu begleichen. Der Erwerber kann alternativ auf Teilverschonung verzichten: pro 750.000 € verringert sich die Verschonung um einen Prozentpunkt.

Im Erbfall (nicht bei Schenkungen) besteht eine zinslose Stundungsmöglichkeit bis zu zehn Jahren auf das begünstigte Betriebsvermögen.

BDI-Bewertung

Da Arbeitsplatzerhalt das zentrale Ziel der Verschonung ist, erfordern große mittelständisch geprägte Unternehmen, die deutlich über 40 % der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze tragen, eine dem Förderungsziel entsprechende Regelung.

Die Streichung der Sockelverschonung, die Einführung der Abschmelzung auf null und der Ausschluss der Verschonung ab ca. 90 Mio. € führt jedoch bei großen und mittelständischen Unternehmen zur erheblichen Mehrbelastung.

Die Einhaltung der Koalitionsvereinbarung, dass die Unternehmensnachfolge auch künftig durch die Erbschaftsteuer nicht gefährdet wird und keine Steuererhöhungen erfolgen werden, ist auf diese Weise infrage gestellt.

Im Hinblick auf die zu erwartende Steigerung der erbschaftsteuerlichen Belastung ist eine flankierende Stundungsregelung, die nicht zu Liquiditätsentzug führt bzw. zulasten der Kreditwürdigkeit geht, als Auffanglösung dringend angezeigt. Insbesondere bei plötzlichen Erbfällen ist andernfalls der Fortbestand des Unternehmens gefährdet.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Stundung nicht beanstandet.

Erbschaftsteuerreform im Vermittlungsverfahren

Für eine faire Besteuerung und für eine faire Bewertung
von Familienunternehmen

Impressum

Organisation und Ansprechpartner

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Abteilung Steuern und Finanzpolitik

Breite Straße 29, 10178 Berlin

www.bdi.eu

RA Berthold Welling, Abteilungsleiter

Abteilung Steuern und Finanzpolitik

E-Mail: b.welling@bdi.eu

RAin Yokab Ghebrewebet, Referentin

Abteilung Steuern und Finanzpolitik

E-Mail: y.ghebrewebet@bdi.eu

Tel.: +49 30 2028-1584

Stand

Juli 2016